

## **§ 1 Name des Vereins**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen 4-special-kids.
- 1.2 Nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister lautet der Name des Vereins 4-special-kids e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Ausübung einer sinnvollen Therapie weltweit angebotener komplementärmedizinischer Maßnahmen für kranke und behinderte Kinder, wobei insbesondere die Delphintherapie Berücksichtigung finden soll,
  - die begleitende Betreuung und Beratung der Familienangehörigen betroffener Kinder,
  - die außergerichtliche rechtliche Beratung in medizinischen, sozialrechtlichen und sonst mit der Krankheit in Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten,
  - die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung bezüglich der Belange behinderter Menschen,
  - die Unterstützung von sachbezogenen Forschungsvorhaben.
- 2.2 Der Verein verfolgt diese gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins, die ihm aus seiner Tätigkeit oder etwaigem Vermögen zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile an dessen Vermögen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Erfstadt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. eines jeden Jahres und endet am 30. 12 desselben Jahres. Der erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr, beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### 5.1 Der Verein besteht aus

aktiven Mitgliedern, die die Tätigkeit des Vereins aktiv unterstützen,

inaktiven Mitgliedern, natürliche Personen über achtzehn Jahre, die nicht aktiv für die Belange des Vereins tätig sind sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen,

Fördermitgliedern, die die Interessen des Vereins finanziell unterstützen, aber nicht aktiv für die Belange des Vereins tätig sind,

Ehrenmitgliedern.

### 5.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Antrag und dessen Annahme.

Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist eine Berufung in den Ehrenrat innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Aufgabe des Bescheids zur Post zulässig.

### 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Aufnahmen sollen in der Ladung zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

### 5.4 Die Benennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenden Ehrungsordnung.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

### 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod,

durch Kündigung seitens des Mitgliedes.

Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Verein zugegangen sein,

durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

6.2 Auf Ausschluss kann erkannt werden,

wenn ein Mitglied länger als drei Monate nach Absendung einer zweiten schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,

oder wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat,

oder wenn die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar erscheint.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss zur Entscheidung ansteht, ist unter Angabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von 14 Tagen zu geben.

Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6.3 Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Aufgabe des Bescheides zur Post zulässig. Er ist an den Ehrenrat zu richten.

6.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen, die Mitgliedskarte – soweit vorhanden - und Gegenstände des Vereinsvermögens ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.

## **§ 7 Mitgliedsrechte**

7.1 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.

7.2 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

7.3 Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses, soweit sich aus der Natur des Mitgliedsrechtes nichts anderes ergibt.

7.4 Mitglieder, die mit der Zahlung Ihrer Vereinsbeiträge nach Mahnung rückständig sind, sind für die Dauer des Rückstandes vom Stimmrecht ausgeschlossen.

7.5 Gleiches gilt für Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren nach § 6.2 der Satzung anhängig ist, an dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Vorwürfe bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

8.1 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, die im voraus zu entrichten sind.

- 8.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.3 Im Einzelfall kann der Ehrenrat auf begründeten Antrag Zahlungsfälligkeiten ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien.

### **§ 9 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für die aus der Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes und den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schaden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

### **§ 10 Vereinsvermögen**

- 10.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes.
- 10.2 Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 11 Vereinsorgane**

- 11.1 Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der Beirat,
  4. der Ehrenrat.
- 11.2 Die Mitarbeit der Organe ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Beirat kann für Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung festlegen.
- 11.3 Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach § 11 Nrn. 2 - 4 angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
- 11.4 Die Amtsdauer beträgt für alle Wahlämter zwei Jahre, sie endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Amt aus, so kann das Organ, dem das Mitglied angehörte, ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer nachwählen.
- 11.5 Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Mitglieder-, Vorstands- und Ratsversammlungen**

- 12.1 Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefaßten Beschlüsse in

einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind spätestens mit der Ladung zur folgenden Versammlung allen Mitgliedern auszuhändigen.

Die Niederschriften der Organsitzungen sind nicht öffentlich.

#### 12.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Stellungnahme der Rechnungsprüfer dazu.
2. für die Annahme der Jahresabrechnung,
3. für die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Jahreswirtschaftsplanes,
4. für die Entlastung der Vereinsorgane nach § 11.1, Nrn. 2bis 4 nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.
5. für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen.
6. für die Bestellung des Vorstandes mit Ausnahme der Regelung nach § 11.4, Satz 2 der Satzung, die Wahl des Ehrenrates und des Beirates.
7. für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

#### 12.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens im letzten Quartal des Geschäftsjahres, statt.

#### 12.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen,

1. auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates oder
2. auf schriftlichen Antrag (eingeschriebener Brief) von mindestens zwei Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Anschrift des Mitgliedes in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift angegeben sind.

#### 12.4 Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet, einberufen.

#### 12.5 Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

- 12.6 Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
- 12.7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.
- 12.8 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der Vereinsmitglied sein muss.
- 12.9 Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- 12.10 Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- 12.11 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- 12.12 Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzetteln erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Abwahl von Vereinsorganen**

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn

1. ein Gegenvorschlag
  - a) von dem Vorstand oder
  - b) soweit der Vorstand betroffen ist, vom Beirat oder
  - c) in entsprechender Anwendung des § 12.3, Abs. von zwei Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt worden ist und
2. zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

### **§ 14 Vorstand**

- 14.1 Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten und hierzu eine Geschäftsordnung festzulegen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem bevollmächtigten Geschäftsführer – sofern ein solcher bestellt ist – vertreten.

- 14.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- 14.3 Die Geschäftsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Soweit eine Geschäftsordnung die Geschäfte anders verteilt, kann nicht gegen die Mehrheit des Vorstandes entschieden werden.
- 14.4 Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
1. zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.

Der Vorstand bedarf der Genehmigung des Beirates

1. bei jeder Überschreitung des von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jahreswirtschaftsplanes,
  2. bei wesentlichen Investitionsvorhaben,
  3. zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.
- 14.4 Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates die Vorbereitung der Sitzungen.
- 14.5 Der Vorstand berichtet dem Beirat mindestens zweimal während des Geschäftsjahres über die Geschäftsentwicklung.

## **§ 15 Ehrenrat**

- 15.1 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der Ehrungsordnung nach § 5.4 gewählt.
- 15.2 Er entscheidet endgültig in den Fällen der §§ 5.2, 6.3 und 8.3 der Satzung.
- 15.3 Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn insoweit der Vorfall mit dem Verein im Zusammenhang sieht.
- 15.3 Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Anträge können von Mitgliedern und Organen sowie von Bewerbern im Sinne des § 5.2 gestellt werden.
- 15.4 Eine Sachentscheidung des Ehrenrates ergeht nur, wenn eine Beschwerde des Antragstellers bezüglich seiner Rechtsstellung nach dieser Satzung geltend gemacht wird und vorliegt.

- 15.5 Vor Entscheidungen, die Dritte - Mitglieder oder Organe - betreffen, sind diese vom Ehrenrat zu hören.
- 15.6 Entscheidungen des Ehrenrates können für Mitglieder auch den Genuss von Rechten nach dieser Satzung sowie die Teilnahme des Mitgliedes an Veranstaltungen des Vereins beschränken, Organen nach § 11 Nr. 2 und deren Mitgliedern kann ein bestimmtes satzungsgemäßes Verhalten auferlegt werden, wenn mit dem Antrag ein Satzungsverstoß geltend gemacht worden ist.
- 15.7 Der Ehrenrat soll aus drei Ehrenmitgliedern bestehen und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

### **§ 16 Beirat**

- 16.1 Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Bereich der Fördermitglieder gewählt werden.
- Er beschließt eine Beiratsordnung.
- 16.2 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 16.2 Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes, sowie die Erteilung von Zustimmungen nach § 14.4, Satz 2.

### **§ 17 Sonstiges**

- 17.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Zartbitter eV, Köln, der es entsprechend den Zwecken des § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.
- 17.2 Diese Satzung tritt am 1. des auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.

Zülpich, den 26.01.06